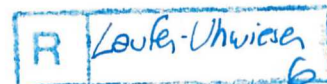


VERFÜGUNG



DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 21. November 1996

Laufen-Uhwiesen. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen (Änderung)

Am 17. April 1996 setzte die Gemeindeversammlung Laufen-Uhwiesen einen neuen Zonenplan fest. Entsprechend dem Beschluss des Kantonsrates zur Neufestsetzung des kantonalen Richtplans wurden die Reservezonen im Bereich der früheren Bauentwicklungsgebiete aufgehoben. Ausserdem beantragt die Zürcher Planungsgruppe Weinland im Lauferfeld eine Ausdehnung der Freihaltezone zulasten der Landwirtschaftszone. Die von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 2967 vom 7. März 1985 festgesetzten überkommunalen Nutzungszonen sind deshalb an den neuen Zonenplan anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

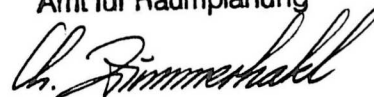
v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die überkommunalen Nutzungszonen werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 14. November 1996 geändert.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.

- V. Mitteilung an den Gemeinderat Laufen-Uhwiesen, 8246 Uhwiesen (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 21. November 1996
963666/P3K5

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung



versandt: 25. November 1996